

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-160/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
 Datum: 06.11.2025
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Vorkaufsrechtssatzung für Erweiterung des Gewerbegebietes Brück – Änderung der Gebietskulisse

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: Ergebnish:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
----------------	---------	---------	------	-------	------	-------	-------------

SVV	1	11.12.2025					
-----	---	------------	--	--	--	--	--

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlussstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt die anliegende geänderte Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung: Vorkaufsrechtssatzung für die Gewerbegebietserweiterung Brück-Rottstock.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Die Stadt Brück beabsichtigt, die Flächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Brück-Rottstock“ zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln, um der erhöhten Nachfrage nach Gewerbeflächen im Land Brandenburg nachzukommen. Im bestehenden Gewerbegebiet stehen nur wenige kleinere freie Flächen zur Verfügung. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen soll die Ansiedlung von großen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden. Die Vorkaufsrechtssatzung wird mit dem Ziel erlassen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Gemeindegebiet der Stadt Brück sicherzustellen. Neben einer planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicherzustellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung entgegen stehen würden, steuernd eingreifen zu können. Zudem soll die Stadt Brück bereits im Frühstadium der Planung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später einfacher entwickeln zu können. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Brück eine Neuordnung der Flächen, insbesondere um eine geordnete gesamtstädtische Erschließung der geplanten Gewerbegebietserweiterung zu gewährleisten und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Brück über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Brück in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der geänderten Flächenkulisse. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hatte durch Bestätigung des Entwurfes der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, die Gebietskulisse der Gewerbegebietserweiterungsfläche zu verkleinern. Die Vorkaufsrechtssatzung wird nun an die verkleinerte Gebietskulisse angepasst. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans steht kurz vor der Feststellung.